



Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts den Namen Förderverein Handball Vollnkirchen e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Vollnkirchen (Ortsteil von Hüttenberg).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsaufgaben / Zweck

Der Zweck des Vereins dient der ideellen, materiellen und finanziellen Förderung des Handballsportes beim Turn- und Sportverein 1965 Vollnkirchen e.V..

Der Zweck soll durch eine geeignete Mittelbeschaffung verwirklicht werden. Die Mittelbeschaffung des Vereins soll hierbei insbesondere durch Spenden, Zuschüsse, sonstigen Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne erfolgen.

Die Vereinsstruktur soll, zur besseren Aufgabenverteilung, auf vier Aufgabenbereiche aufgeteilt sein.

Die tatsächliche Aufteilung der Aufgabenbereiche wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Aufstellung der Geschäftsordnung (Abschnitt A) erfolgt durch den Vorstand und ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Diese ist nicht Teil der Satzung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Insbesondere erhalten die Vereinsmitglieder keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen.

Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck entgegenstehen, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des angestrebten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Turn- und Sportverein 1965 Vollnkirchen e.V. zum Zwecke der Förderung des Handballsportes.

Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstands und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale) und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein Förderverein Handball Vollnkirchen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des in § 2 der Satzung genannten Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins Handball Vollnkirchen e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.

Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihres Vereinsbeitritts, den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

A handwritten signature or mark in blue ink, consisting of a stylized, cursive letter 'A' or similar shape.

Die Beantragung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Stimmmehrheit über die Aufnahme. Im Falle der Aufnahmeverweigerung ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet die Gründe, die zur Nichtaufnahme geführt haben, dem Antragenden mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

Im Falle des freiwilligen Austritts aus dem Verein hat das Mitglied das Austrittsbegehren dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.

Das Ausschlussverfahren leitet der Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss entscheidet. Vor dem endgültigen Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung/Stellungnahme zu geben. Eine Anhörung/Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ehemaligen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

§ 5 Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden keine erhoben.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand entspr. §9 dieser Satzung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung ist für die nachfolgend genannten Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- b. Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
- c. Genehmigung der Geschäftsordnung im Abschnitt A
- d. Wahl der Kassenprüfer

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er hat die Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich gegenüber allen Mitgliedern einzuberufen. Die Mitglieder sind jeweils unter der dem Verein letztbekanntesten Adresse einzuladen.

Eine schriftliche Einladung kann auch mittels E-Mail erfolgen.

Ergänzungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen. Ergänzende Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung beantragt. Im Falle des Einberufungsverlangens einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder hat dieses schriftlich, unter Angabe der das Verlangen tragenden Gründe zu erfolgen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 8 Beschlussfassung

Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Für die Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks bzw. die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

§ 9 Vorstand

a) Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus einem gleichberechtigtem Teamvorstand mit vier Vorstandsmitgliedern zusammen, welche den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.

Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten werden in der Geschäftsordnung im Abschnitt A geregelt

b) Erweiterter Vorstand

Der Vorstand nach a) ist ermächtigt, eigenständig Beisitzer, in der Regel bis zu 3 Beisitzer, in den erweiterten Vorstand zu berufen.

Zwei der Beisitzer sollten vorzugsweise dem Vorstandsbereich vom Turn- und Sportverein 1965 Vollnkirchen e.V. angehören, wobei davon ein Beisitzer Mitglied des Abteilungsvorstands Handball sein sollte.

c) Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstands nach a) werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf des Amtszeitraums bis zur Neuwahl im Amt.

Gleiches gilt auch für die Berufung der Beisitzer im erweiterten Vorstand.

Insofern ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach a) kann auch in Form einer Blockwahl durchgeführt werden.

d) Beschlussfähigkeit

Hinsichtlich der Beschlussfassung des Vorstands gelten die §§ 28, 32 BGB.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzuhalten.

e) Abstimmung

Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).

Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.



f) Protokollierung

Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.

Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

Die Kassenprüfer haben das Recht die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das den Kassenprüfer zukommende Prüfungsrecht erstreckt sich lediglich auf die buchhalterische Richtigkeit.

§ 11 Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die in § 2 der Satzung aufgeführte gemeinnützige Körperschaft. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung ernennt bei Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

Der Förderverein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit der Sperrung seiner Daten bzw. Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.09.2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand

1. Vorsitzender



(Friedrich, Klaus)

2. Vorsitzender



(Schneider, Reiner)

